

Neueinrichtung einer Versorgungszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine Versorgungszusage an Geschäftsführer bzw. Vorstände von Kapitalgesellschaften, unabhängig ihrer Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft, gehört heute im Rahmen des Dienstvertrages nahezu zum Vergütungsstandard. In den allermeisten Fällen sind diese Versorgungszusagen für diesen Personenkreis und deren Versorgung im Alter von erheblicher Bedeutung, da sie nicht oder nur unzureichend über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind. Hierbei wird bei der Einrichtung der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage an diese Personen mit besonderer Stellung in der Gesellschaft häufig verkannt, dass die Versorgungszusage Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, welcher für sich allein bereits Gegenstand vieler rechtlicher Unwägbarkeiten ist. Aus diesem Grund gilt bei diesen Leistungsversprechen der Gesellschaft an den Geschäftsführer bzw. Vorstand, den Eintritt bestimmter Leistungsvoraussetzungen rechtswirksam sowie klar und eindeutig zu formulieren. Dabei ist wichtig zu beachten, dass diese Anforderungen an die Leistungsvoraussetzungen bzw. Leistungsversprechen für jede Art von betrieblicher Versorgungszusage und Durchführungsweg gelten. Der **Abschluss nur einer Versicherung** wird den vorangestellten Anforderungen bei Weitem **nicht gerecht!**

Darüber hinaus unterliegt die **steuerliche Anerkennung** von Versorgungszusagen bzw. Pensionszahlungen durch Kapitalgesellschaften an Geschäftsführer, die wesentlich an der Gesellschaft beteiligt sind oder gar eine beherrschende Gesellschafterstellung einnehmen, strengeren Anforderungen als Zusagen gegenüber nicht an der Gesellschaft beteiligten Geschäftsführern (sog. Fremdgeschäftsführern). Das ist eine Folge des Umstandes, dass der wesentlich beteiligte Geschäftsführer auf Seiten des Versorgungsgebers, der Gesellschaft, als deren Gesellschafter beteiligt ist und gleichzeitig auf der Seite des Versorgungsempfängers steht, d. h. im Rahmen seines Dienstvertrages, als Geschäftsführer. Anders als bei Verträgen, welche die Gesellschaft mit nicht am Unternehmen beteiligten Arbeitnehmern schließt, fehlt bei Verträgen mit einem wesentlich beteiligten oder beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer somit ein Stück weit der Interessengegensatz zwischen Gesellschafts- und Arbeitnehmerinteresse. Hierdurch sieht die Finanzverwaltung die Gefahr, dass Vergütungsbausteine des Anstellungsvertrages nicht allein mit Blick auf die Arbeitsleistung des Geschäftsführers für die GmbH festgelegt werden, sondern - wegen seiner Gesellschafterstellung - eine durch die Arbeitsleistung nicht gerechtfertigte „Selbstbedienung“ stattfinden kann bzw. bei der Gestaltung der Zusage die Auswirkung auf den Gewinn im Vordergrund steht.

Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob der mit der Zusage für die Gesellschaft verbundene Aufwand betrieblich oder ob er durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Ist er durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, liegt eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis wird von Rechtsprechung und Finanzverwaltung angenommen, wenn die Gesellschaft ihrem geschäftsführenden Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Fremdgeschäftsführer nicht gewährt hätte (sog. Fremdvergleich). Auch wenn die Rechtsprechung auf die Gesamtumstände des einzelnen Falles abstellt, hat sie doch in den zurückliegenden Jahren eine Reihe typisierender Anforderungskriterien entwickelt. Ein Verstoß hiergegen indiziert in der Regel das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich dringend, die Versorgungszusage arbeits- und steuerrechtlich eindeutig zu formulieren, die zivilrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen zu beachten und die steuerlichen Prüfkriterien abzuprüfen.